

Stadt Lohmar
Der Bürgermeister

<input checked="" type="checkbox"/>	Beschlussvorlage
<input type="checkbox"/>	Ergänzungsvorlage
<input type="checkbox"/>	Mitteilungsvorlage

öffentlich

Produkt	1.02.02.01	Gaststätten und erlaubnisbedürftige Gewerbe
Produktgruppe	1.02.02	Gewerbewesen
Produktbereich	1.02	Sicherheit und Ordnung

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Vorlagennummer
32 / 320/Sg/Rö	03.03.2011	BV/11/1202

▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin
1. Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	14.04.2011
2. Rat	10.05.2011

Tagesordnungspunkt/Betreff

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung wegen eines verkaufsoffenen Sonntags anlässlich des Stadtfestes am 29.05.2011

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat, die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Stadtfestes in Lohmar-Ort, dem 29.05.2011, zu beschließen.

Beratungsergebnis						
					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss- vorschlag	abweichender Beschluss (Rückseite)

Begründung1. Sachverhalt

Der Stadtmarketingverein beantragt die Zulassung eines verkaufsoffenen Sonntags für Sonntag, den 29.05.2011. Die Läden sollen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Die Gewerkschaft ver.di hat Bedenken gegen die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags; die Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg und der Einzelhandelsverband befürworten ihn.

Der Rat soll folgende Verordnung beschließen:

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus
besonderem Anlass vom 10.05.2011**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird für die Stadt Lohmar – Lohmar-Ort – verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Lohmar – Lohmar-Ort – dürfen am Sonntag, dem 29.05.2011, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 4 Abs. 2 LÖG NRW Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder Örtlichkeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Lohmar, den 10.05.2011

Stadt Lohmar
als örtliche Ordnungsbehörde

2. Ziel: Was soll für welche Zielgruppe erreicht werden?

Verbesserung der Attraktivität des Lohmarer Zentrums; Förderung der ortsansässigen Einzelhändler.

3. Leistungen/Prozesse: Was soll wie getan werden?

Öffnung der Verkaufsstellen am 29.05.2011 für 5 Stunden.

4. Ressourcen: Welcher Aufwand ist für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich?

Personalstunden für Erstellung der Vorlage, Teilnahme an der Sitzung und Veröffentlichung der Verordnung.

5. Auswirkungen auf übergeordnete Ziele(Haushaltskonsolidierung, NKF, Familienfreundlichkeit, Raum für Jung und Alt, Unternehmerische Engagement, Natur und Sport). Falls ja: Welche?

Familienfreundlichkeit, unternehmerisches Engagement.

6. Wirtschaftliche Auswirkungen:

Mittel für die Maßnahme lt. Haushaltsplan vorhanden: ja

nein.

entfällt

Falls nein: - Mittel können aus der betroffenen Produktgruppe zur Verfügung gestellt werden nein

ja, Erläuterung: _____

- Die Maßnahme kann nur durch Inanspruchnahme von Mitteln aus nachstehenden Produktgruppen durchgeführt werden (ggf. üpl. gemäß § 83 GO):

In Vertretung

Hildebrand
Beigeordneter